

# Satzung des Abwasserzweckverbands Sylt

über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

#### Aufgrund

von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023, GVOBI. S. 170, in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBI. S. 404)

und

von § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBI. 2019, 425), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBI. S. 1002)

erlässt der Abwasserzweckverband Sylt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 10.12.2024 folgende Satzung:

## § 1 Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Dem Abwasserzweckverband Sylt (AZV) obliegt in seinem Verbandsgebiet die Sorge für eine unschädliche Ableitung und Behandlung der Abwässer (Schmutzwasser). Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Sylt, der Gemeinde List sowie der Gemeinde Hörnum. Die Abwasserbeseitigung wird über eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung durch den AZV durchgeführt. Er bedient sich hierbei der der Energieversorgung Sylt GmbH als beauftragtem Dritten.
- (2) Der AZV betreibt die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung im Trennverfahren als öffentliche Einrichtung.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt der AZV. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst auch die Ortskanäle und Grundstücksanschlüsse, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen. Grundstückskläranlagen und Regenwassersickeranlagen sind nicht Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom AZV selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der AZV zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (4) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksabwasseranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung). Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird in einer separaten Satzung geregelt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt am Übergabeschacht; sofern dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze und umfasst alle nachfolgenden Leitungen und Anlagen des Kunden.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 9 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB-S) in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  - wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;
  - wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem AZV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

# § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind neben den zum Anschluss Verpflichteten auch alle sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten, z.B. Mieter und Pächter. Sie haben auf Verlangen des AZV die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### § 5 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem AZV einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

# § 6 Anmeldung, Zustimmung und Anzeigepflicht

(1) Jeder Neuanschluss und jede wesentliche Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer oder vom dinglich Berechtigten unter Benutzung eines bei dem AZV erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Der AZV entscheidet den sachlichen Erfordernissen entsprechend über die Ausführung und Art und Weise des Anschlusses und des Übergabeschachtes.

- (2) Dem Antrag sind die notwendigen Zeichnungen und Berechnungsunterlagen beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 in der nachfolgend jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte ist verpflichtet, die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen, die durch die Errichtung seiner Anlage notwendig werden.
- (4) Der AZV ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dieses für notwendig hält.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer zugestimmten Anlage die Notwendigkeit, von dem zugestimmten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragszustimmung einzuholen.
- (6) Für neu herzustellende größere Schmutzwasseranlagen wird die Zustimmung davon abhängig gemacht, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, beseitigt werden.
- (7) Ohne Zustimmung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (8) Die Zustimmung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (9) Die Zustimmung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (10) Bei einem Wechsel des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten an dem angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer oder der dinglich Berechtigte schriftlich oder persönlich dem AZV Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer oder der neue dinglich Berechtigte verpflichtet.
- (11) Der Beginn der Einleitung der Schmutzwässer ist dem AZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

# § 7 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden.

# § 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 4 Absatz 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
  - 2. § 4 Absatz 2 das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht im Umfang der Benutzungspflicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung ableitet,
  - 3. § 6 den Neuanschluss oder die wesentliche Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nicht beim AZV beantragt oder ohne Zustimmung des AZV mit dem Bau beginnt,
  - 4. § 6 Abs. 12 den Wechsel des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten dem AZV nicht anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG).

### § 9 Schmutzwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Schmutzwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB-S), den Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen zu den AEB-S sowie den Preisen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbands Sylt in der jeweils gültigen Fassung.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung außer Kraft.

Sylt/Westerland, 10.01.2025

Michael Nissen
- Verbandsvorsteher -

ABWASSER-ZWECKVERBAND SYLT

Dienstsiegel